

lichkeit und Schullehrer bestimmt, dagegen zu sprechen. Es ist allerdings, wie die Deputation uns auch gesagt hat, in Bezug auf die Gesetzgebung wünschenswerth und von den Ständen anerkannt, daß die Gesetzgebung beider Landestheile möglichst gleich erfolge. Auch damit bin ich einverstanden. Allein ich glaube nur, daß diese Gleichheit in andern Beziehungen nicht erreicht werden wird, so lange es von den oberlausitzer Provinzialständen abhängt, unseren Gesetzen ihre Zustimmung und den Eingang in ihre Provinz zu versagen. Ich weiß überhaupt nicht, was aus unserer Gesetzgebung werden soll, wenn wir hier ein Gesetz berathen, darüber abstimmen, dessen Erlaß geschehen lassen und durch einen andern Beschluß der oberlausitzer Provinzialstände genöthigt werden, in unsrer Gesetzgebung Rückschritte zu machen. Man hat sich im Allgemeinen bei der Oberlausitz auf den Traditionsrecess von 1635 berufen. Damit hat es aber eine ganz andere Bewandtniß. Soviel mir bekannt, bestand in der Oberlausitz das Verhältniß, daß das Kirchen- und Schulwesen völlig von den Collatoren erhalten werden mußte. Später hat sich dies Verhältniß geändert. Man hat den Gemeinden die Parochiallasten aufgelegt. Es war allerdings im Traditionsrecess von 1635 die Rede davon, daß den weltlichen und geistlichen Ständen ihre zeitherigen Befreiungen und Immunitäten gewährt werden sollten. Nur ist nicht ausgedrückt, was man unter Immunitäten verstehe, ob sie ins Unendliche gehen sollen. Wäre das der Fall, so müßte das, was von den Geistlichen gilt, auch von den Staatsdienern gelten, weil im Recess auch von Weltlichen die Rede ist. Auch die oberlausitzer Staatsdiener haben sich in unser Gesetz gefügt und tragen zu den Parochiallasten bei. Soviel ich mich aus den Verhandlungen 1836 und 1837 entsinne, ist damals, wo die Oberlausitz ebenso wie heute zahlreich und tüchtig vertreten war, von keinem oberlausitzer Stande dem Hauptgrundsatz, daß alle persönlichen Befreiungen aufhören sollen, widersprochen worden. Es hat sich damals Niemand auf den Traditionsrecess berufen; nur jetzt erst, nachdem das Parochialgesetz von 1838 ins Land ergangen, und zwar erst am 12. Juni 1842 ist die Ausführungsverordnung in der Oberlausitz ergangen, nur jetzt erst beruft man sich darauf, weil man das Gesetz nicht annehmen will. Nun müssen wir unsre Gesetzgebung ändern, und consequent, um dies zu vermeiden, müßten die Gesetzentwürfe erst den Provinzialständen in der Oberlausitz vorgelegt werden, ehe sie an die allgemeine Ständeversammlung gelangen. Ich hätte gewünscht, daß von dem hohen Staatsministerio das Bedenken gegen die Ausführung in der Oberlausitz den Ständen mitgetheilt worden wäre, ehe die §. in das Gesetz aufgenommen worden. Es hat die Deputation geglaubt: „Es würde eine Ungleichheit des Zustandes der Geistlichen und Schullehrer in der Oberlausitz und den Erblanden dauernd gemacht werden, wodurch jene vor dem Gesetze besser gestellt wären, als diese: eine Ungleichheit, die gewiß manche Nachtheile mit sich führen möchte.“ Ich glaube, daß diese Ungleichheit an sich materiell nicht existirt, sondern nur formell, insofern wir eine Befreiung der Geistlichen nicht haben wollen, und wir diese gleichwohl für die Oberlausitz aussprechen würden. Allein das ganze Verhältniß

der Geistlichen in den Erblanden und der Oberlausitz ist ein ganz anderes. In der Oberlausitz sind sie manchmal schlechter gestellt. Wenn ferner überhaupt eine Ungleichheit durch diese Gesetzgebung eintritt, so würde sie auch in andern Beziehungen, die ich nicht weiter erwähnen will, eintreten. Es hat ferner die Deputation unter c. erwähnt: „Hiernächst aber widerspricht es dem Grundsatz der Gleichheit und Consequenz allerdings, wenn man den Geistlichen und Schullehrern nicht alle Rechte in den Gemeinden einräumen, dagegen von ihnen außerordentliche Leistungen zu Zwecken fordern will, denen sie ohnehin ihre ganze Lebensthätigkeit widmen, und wofür gerade sie von den Gemeinden angenommen und auf ihren Platz gestellt worden sind.“ Hier scheint mir allerdings die Deputation bloß von dem Verhältniß der politischen Gemeinde ausgegangen zu sein, wo die Geistlichen nicht alle Rechte genießen; allein es handelt sich um die Kirchen- und Schulgemeinde, wo sie alle Rechte der Schutzverwandten haben, wie die Staatsdiener und Parochianen, die zu den Schullasten beitragen. Wenn die Deputation sagt, daß sie zu außerordentlichen Zwecken nicht beitragen sollen, denen sie ohnehin ihre ganze Lebensthätigkeit widmen, und wofür gerade sie von den Gemeinden angenommen und auf ihren Platz gestellt worden sind, so bin ich damit nicht einverstanden. Wenn man seine ganze Lebensthätigkeit auf einen bestimmten Zweck richtet, so thut Jeder alles nur Mögliche, auch in pecuniärer Hinsicht. Man würde dasselbe namentlich auf jede Consistorialbehörde anwenden müssen. Sie beschäftigt sich Jahr aus Jahr ein mit Kirchen- und Schulsachen. Sie müßte also auch frei gelassen werden. Der Grund kann nicht schlagend sein, daß sie von den Gemeinden angenommen worden. Ist das aber in Beziehung auf die Geistlichen gar nicht begründet, so wird in Beziehung auf die Schullehrer der Fall nur selten eintreten. Also auch hiermit bin ich nicht einverstanden. Die Deputation sagt ferner: „man möge d) nicht übersehen, daß die Imparität mit der Oberlausitz nach Lage der besondern Verhältnisse zugleich eine Imparität der Confessionen herbeiführen würde, weil die Parochien und Schulbezirke katholischer Confession in den Erblanden von dem Staate unterstützt und daher wohl kaum irgend in den Fall kommen werden, Beiträge nach dem Parochialgesetze aufzubringen.“ Meiner Ansicht nach kommt Nichts darauf an, ob man eine Umlage nach dem Parochialgesetze aufbringt, wenn man sie nur aufbringt; daß dies aber von den katholischen Parochianen in den Erblanden geschieht, das beweist das Ausschreiben wegen Aufbringung solcher Lasten. Man hat ferner die Beitragspflicht der Geistlichen und Schullehrer wider ihre Würde gehalten und behauptet, daß die Wirksamkeit des geistlichen Standes um so sicherer befördert werde. Wenn es aber gegen ihre Würde wäre, so müßten sie eigentlich andere Abgaben nicht geben, und was die Wirksamkeit des geistlichen Standes betrifft, so glaube ich, daß sie nur gewinnen wird, wenn die Geistlichen alle Freuden und Leiden der Gemeinde theilen, und ein pecuniäres Interesse an der Sache haben. Es wird dann nicht leicht der Fall vorkommen, daß dem Geistlichen entgegnet wird: „Herr Pastor, Sie haben gut reden; Sie